

H E L M U T H P R E E

Sonntagsgottesdienste ohne Priester

Was ist kirchenrechtlich möglich?

Mit diesem Thema wird eine brisante Frage aufgegriffen. Der Verfasser, Professor für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät Passau, stellt die derzeit kirchenrechtlich zulässigen Möglichkeiten zusammen, wie dem Problem begegnet werden kann. (Redaktion)

Das Problem, den Katholiken die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier zu ermöglichen, hat sich in den Missionsländern schon immer gestellt. Heute ist, als Folge des Priestermangels, diese Notlage auch in den traditionell christlichen Ländern gegeben. Wie kann man ihr begegnen? Zunächst seien die rechtlichen Grundlagen für mögliche Lösungen aufgezeigt.

I. Grundlagen

„Dem Gebot zur Teilnahme an der Meßfeier genügt, wer an einer Messe teilnimmt, wo immer sie im katholischen Ritus am Feiertag selbst oder am Vorabend gefeiert wird“ (c. 1248 § 1).

„Wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist

(impossibilis evadat), wird sehr empfohlen (valde commendatur), daß die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen, wenn ein solcher in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird, oder daß sie sich eine entsprechende Zeit lang dem persönlichen Gebet oder dem Gebet in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen widmen“ (c. 1248 § 2).

Als Richtlinie zur näheren Durchführung dieser Bestimmungen erließ die Gottesdienstkongregation am 2. Juni 1988 das Direktorium „Christi Ecclesia“ über den sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester.¹

Das Dokument will nicht die Möglichkeiten priesterloser Gottesdienste erweitern und auf Situationen ausdehnen, in denen keine wirkliche Notlage gegeben ist (vgl. Nr. 21 f).² Es versucht, Abhilfe nicht so sehr für einzelne Notfälle, sondern für dauerhafte Notlagen zu schaffen (z. B. Priesteramt, Kirchenverfolgung, Diasporasituation). Den Bischofskonferenzen wird die Zuständigkeit eingeräumt, bedarfsfalls detaillierte und den Verhältnissen angepaßte Normen zu erlassen.³

¹ „Directorium de celebrationibus dominicalibus absente presbytero“, abgedr.: *Notitiae* 24 (1988) 366–378. Der Papst approbierte das Direktorium am 21. 5. 1988 und ordnete seine Veröffentlichung an (aaO 378). Es wird im folgenden mit der Angabe der Nummer (Nr...) zitiert.

Inhaltliche Vorbilder sind SC 35/4 sowie in näherer Konkretisierung hierzu Nr. 37 der Instruktion der SCRit. „Inter Oecumenici“ vom 26. 9. 1964, AAS 56 (1964) 877–900 (884 f). Vorausgesetzt ist SC 106 über die Bedeutung des Sonntags (vgl. die Nr. 1; 8–17; 507).

Was den Rechtscharakter des Direktoriums anlangt, handelt es sich um kein kirchliches Gesetz, sondern um einen allgemeinen Verwaltungsakt einer römischen Kongregation, der sowohl Merkmale eines decreturn generale exsecutorium gem. c. 31 f als auch einer Instruktion gem. c. 34 aufweist.

² *Notitiae* 24 (1988) 362.

³ Nr. 7; 41; 43. Vgl. c. 455 f. Die Deutsche Bischofskonferenz hat in einer „Einführung“ (abgedr.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hrsg. vom Sekretariat der DBK, Nr. 94 (1988) S. 3–5) zur deutschen Übersetzung des Direktoriums festgestellt, daß die einschlägigen Weisungen der deutschen Diözesen in vielen entscheidenden Aussagen mit dem Direktorium übereinstimmen und durch dieses nicht außer Kraft gesetzt werden. Eine allfällige Überarbeitung werde gemäß der Entscheidung des Diözesanbischofs erfolgen. Hinsichtlich der Beauftragung von Laien zur Leitung von Sonntagsgottesdiensten ohne Priester und für den Kommunionhelferdienst bleibe es bei den bisherigen Regelungen in den einzelnen Diözesen.

Die Anwendung des Direktoriums obliegt dem einzelnen Diözesanbischof.

Auf Gesichtspunkte des Ökumenismus geht das Direktorium nicht ein.

Zu seinen beherrschenden Prinzipien zählen folgende:

1. Zum Sonntagsgottesdienst im eigentlichen und vollen Sinn gehört unabdingbar die Eucharistiefeier; eine Alternative dazu gibt es nicht, sondern nur Ersatzformen als Notlösung (vgl. Nr. 18; 21; 22).
2. Kann die Eucharistie nicht gefeiert werden, so bildet der Wortgottesdienst, verbunden mit der Austeilung der Kommunion, die adäquateste (wenngleich nicht alleinige) Form (Nr. 20; 32; 33).⁴

II. Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonntagsgottesdiensten ohne Priester

1. Der Primat der Eucharistiefeier

Das Direktorium lässt eine eindeutige Gewichtigung erkennen: „Der Vorrang

vor allen anderen pastoralen Handlungen gebührt der Eucharistiefeier, insbesondere am Sonntag.“ (*Primatus servetur celebrationis eucharisticae super alias pastorales actiones, praesertim die dominica;* Nr. 25, letzter Satz). Dieser Grundsatz hat mehrere Konsequenzen:

„Wenn an einem Ort an einem Sonntag keine Messe gefeiert werden kann, ist zunächst zu überlegen, ob die Gläubigen eine in der Nachbarschaft gelegene Kirche aufsuchen können, um dort an der Feier der Eucharistie teilzunehmen. Diese Lösung ist auch heute noch zu empfehlen und — soweit möglich — beizubehalten. Erforderlich ist dafür, daß die Gläubigen — über die große Bedeutung der sonntäglichen Versammlung unterrichtet — der neuen Lage mit der richtigen Haltung begegnen“ (Nr. 18).⁵

Der Primat der Eucharistiefeier zeigt sich schon aus einem Vergleich der Regelungen des c. 1247 mit c. 1248 § 2 insofern, als die in der letztgenannten Bestimmung aufgeführten Ersatzformen lediglich „sehr empfohlen“, nicht aber verpflichtend auferlegt werden. Demgegenüber wird die Teilnah-

Die österreichischen Bischöfe hatten bereits in ihrer Konferenz vom 9.—12. 4. 1984 beschlossen, die „Richtlinien zur Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester“ in den Diözesanblättern zu veröffentlichen (z. B. LDBI 130 (1984) S. 89—91). Inhaltlich besteht hauptsächlich in der Frage der Kommunionsausteilung in Sonntagsgottesdiensten ohne Priester eine erhebliche Divergenz zur Regelung im Direktorium: Diesem zufolge soll im Regelfall die Kommunionsausteilung zum Wortgottesdienst hinzukommen (vgl. Nr. 20; 28; 32 f. 35; 41; 46 f.). Nach den Richtlinien der österreichischen Bischöfe hingegen soll die Kommunionsausteilung nur auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Das Direktorium versucht, den in der Kommunionsausteilung ohne Eucharistiefeier liegenden Gefahren in anderer Weise (vgl. u. a. Nr. 20—23 und Nr. 46) zu begegnen als durch Vorenthalten des Eucharistieempfanges. Die österreichische Regelung dürfte auch mit dem Grundrecht auf die Sakramente gem. c. 213 nicht ohne Weiteres zu vereinen sein.

Eine andere Divergenz zur österreichischen Regelung betrifft die Zuständigkeit zur Einführung der Sonntagsgottesdienste ohne Priester als dauernde und regelmäßige Einrichtung: Während die österreichischen Richtlinien in Pkt. 12 die Zuständigkeit dem „Bischöflichen Ordinariat“ zuweisen, steht sie gem. Nr. 24 des Direktoriums dem „episcopus dioecesanus“ (c. 134 § 31) zu. Vgl. Anm. 9.

Schließlich schränkt Pkt. 6 der österreichischen Richtlinien die gem. c. 905 § 2 jedem „*Ordinarius loci*“ gewährte Vollmacht zur Erteilung der Erlaubnis zur Trination auf den „Bischof“ ein, was mit c. 905 § 2 nicht vereinbar ist.

⁴ Vgl. *Notitiae 24* (1988) 363 f. Die Gläubigen sollen nicht auf die im Laufe des Jahres bei der Messe vorgetragenen Lesungen und auf die Gebete der verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres verzichten müssen (Nr. 19). Nr. 20 empfiehlt für den Fall, daß sonntags keine Meßfeier stattfinden kann, besonders den Wortgottesdienst. Dieser kann, wo es angemessen erscheint, durch die Kommunion abgeschlossen werden. Darüber hinaus kann gem. Nr. 20 in bestimmten Fällen die Feier des Herrentages passend mit den Feiern von Sakramenten und vor allem auch von Sakramentalien entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Gemeinde verbunden werden. Hier ist besonders an die kirchliche Trauung, an die Taufspendung und an die Begräbnisfeier zu denken. Allerdings ist im Bereich der österreichischen und deutschen Bischofskonferenz die durch c. 1112 § 1 eröffnete Möglichkeit zur Delegation eines Laien mit der Trauvollmacht derzeit noch nicht verwirklicht.

⁵ Die in der Schlußwendung der Nr. 18 von den Gläubigen verlangte Einstellung, derzufolge sie „novis conditionibus bono animo se conformant“, will der Gefahr vorbeugen, daß durch den wiederholten Gottesdienstbesuch in anderen Gemeinden die eigene Gemeinde nach und nach zerfällt und ihr Leben ausgelöscht wird. Vgl. hierzu R. Kaczyński, *De liturgia dominicali sacerdotibus deficientibus celebrata*,

me an der Eucharistiefeier als strikte rechtliche Pflicht statuiert („obligatione tenentur“)⁶.

Die Sonntagsfeiern ohne Priester dürfen nicht als optimale Lösung der heutigen Schwierigkeiten oder als Zugeständnis an die Bequemlichkeit angesehen werden (Nr. 21).

Sorgfältig ist alles zu vermeiden, was zu einer Verwechslung priesterloser Gottesdienste mit einer Eucharistiefeier führen könnte (Nr. 22).⁷

2. Die einzelnen Voraussetzungen

Erste Voraussetzung ist das Vorhandensein einer *wirklichen* Notlage in dem Sinn, daß selbst die vom Direktorium angedeuteten außerordentlichen Abhilfen sowohl

auf Seite der Gläubigen (Nr. 18: Eucharistieteilnahme in einem Nachbarort) als auch auf Seite der Priester (Nr. 25: Aushilfspriester usf.)⁸ nicht zum Ziele führen.

Das Urteil über das Vorliegen einer derartigen Notlage und, als Folge davon, die Einrichtung priesterloser Sonntagsgottesdienste, steht dem *Diözesanbischof* nach Anhörung des Priesterrates zu, sofern es um die Einführung solcher Gottesdienste als *regelmäßige* Einrichtung geht. Der Diözesanbischof hat dafür nicht nur allgemeine, sondern auch ins Detail gehende Regelungen zu treffen — unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Situation. Solche Versammlungen sollen also nur auf Veranlassung durch den

Notitiae 8 (1972) 375—383, 379; M. Henchal, *Sunday Assemblies in the Absence of a Priest*, The Jurist 49 (1989) 607—631 (612—614). Diesen Sinn trifft die deutschsprachige Übersetzung (Anm. 3) nicht genau, wenn sie diese Passage mit den Worten wiedergibt: „. . . daß die Gläubigen . . . sich den neuen Verhältnissen bereitwillig anpassen“.

Das Direktorium gibt auf das mit der Wendung angesprochene Problem keine Lösung, ja es läßt nicht einmal erkennen, ob der Gefahr des Zerfalls einer Gemeinde wegen Abwanderung der Gläubigen in andere Gottesdienstgemeinden durch eine allgemeine Regelung begegnet werden soll, oder ob dies eine individuelle Entscheidung der Gläubigen bleiben soll. Die Diktion „fideles . . . recte instructi . . . bono animo se conformant“ scheint in erster Linie auf eine individuelle Lösung hinzudeuten. Vgl. J. Manzanares, *De Delebrationibus dominicalibus absente presbytero iuxta directorium „Christi Ecclesia“*, PerRMCL 78 (1989) 477—501 (496 f.).

⁶ In der CIC-Reformkommission wurde der Vorschlag eingebracht, für den Fall der Unmöglichkeit der sonntäglichen Eucharistiefeier wegen Priestermangels an den „*dies festi de pracepto*“ die Teilnahme an einem Wortgottesdienst als Rechtpflicht vorzusehen. Die Konsultoren lehnten dies mit dem Hinweis darauf ab, daß „haec omnia pertinere ad curam pastoralem, cuius erit eadem commendare ac fovere, quin multiplicentur obligationes iuridicae“ (*Communicationes* 12 (1980) 361).

Die Gottesdienstkongregation hat in ihrem Schreiben vom 3. Februar 1987 (Prot. n. 181/87) in Beantwortung einer Anfrage eines Diözesanbischofs zur Klausel „valde commendatur“ klargestellt, daß bei Unmöglichkeit der Teilnahme an der Eucharistiefeier wegen Priestermangels oder aus einem anderen schwerwiegenderen Grund weder eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht noch der Verpflichtung durch die Teilnahme an einem Wortgottesdienst genüge getan wird (Notitiae 23 (1987) 169).

⁷ Dieses Prinzip schlägt sich in einer Reihe pastoraler Optionen und liturgischer Anweisungen nieder: „Tales conventus non auferre, sed potius augere debent apud christifideles desiderium celebrationem eucharisticam participandi, eosque magis promptiores reddere ut eidem intersint“ (Nr. 22). „Christifideles intellegant sacrificium eucharisticum sine sacerdote fieri non posse et communionem eucharisticam, quam ipsi recipere possunt in talibus conventibus, intime connecti cum sacrificio Missae. Exinde fidelibus ostendi potest quam necesse sit orare „ut dispensatores mysteriorum Dei multiplicentur, et in eius amore iugiter perseverent“ (Nr. 23). Vgl. Nr. 35; 45,2^o.

⁸ Hier ist insbesondere zu fragen, ob die Verteilung der Priester auf die Seelsorgestellen optimal ist, ob die Gottesdienstzeiten und die Gottesdienstfrequenz richtig abgestimmt ist, besonders im Verhältnis zur Zahl der Gottesdienstbesucher, ob das Verhältnis zwischen der Zahl der eingesetzten Seelsorger unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten und der Größe und pastoralen Situation der Gemeinden aufeinander abgestimmt ist, ob Aushilfspriester, z. B. von Ordensgemeinschaften zur Verfügung stehen, ob die durch das universelle Kirchenrecht vorgegebenen Möglichkeiten der Mehrfachcelebration ausgeschöpft sind: Das diesbezügliche Maximum ist die *Bination bei der Vorabendmesse und die Trination am Feiertag selbst* (vgl. c. 905 § 2). Die österreichischen Richtlinien bleiben unterhalb des universellrechtlich Möglichen, da sie eine mehr als dreimalige Zelebration einschließlich der Vorabendmesse (!) nur in besonderen Notfällen zugestehen.

Bischof und unter der pastoralen Verantwortung des Pfarrers durchgeführt werden (Nr. 24). Durch die Kompetenzzuweisung an den Diözesanbischof (im Unterschied zum „*Ordinarius*“) und durch das Anhörungsrecht des Priesterrates wird die Gewichtigkeit einer solchen Entscheidung betont, die über eine bloße Verwaltungsmaßnahme hinausreicht.⁹

Die konkrete Bestellung von Laien hat im Einzelfall durch den zuständigen Pfarrer auf Grund der Ermächtigung und nach Maßgabe der bischöflichen Regelung zu erfolgen (Nr. 30/1). Nr. 26 regelt die diesbezüglichen Pflichten des Bischofs.

Dem Pfarrer obliegt es, den Bischof darüber zu informieren, ob in seinem Gebiet solche Gottesdienste angebracht sind; er hat auch die Gläubigen darauf vorzubereiten, sie zwischendurch an den Wochentagen zu besuchen und zu passenden Zeiten mit ihnen die Sakramente, vor allem das der Buße, zu feiern (Nr. 27).

Wenn eine Meßfeier nicht möglich ist, soll der Pfarrer dafür sorgen, daß die heilige Kommunion ausgeteilt werden kann, und dafür, daß in jeder Gemeinde zu passenden Zeiten Eucharistie gefeiert wird. Die konsekrierten Hostien sollen häufig erneuert und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden (Nr. 28).

Niemals dürfen priesterlose Gottesdienste

an einem Sonntag an solchen Orten gehalten werden, an denen am selben Tag schon eine Messe gefeiert wurde oder noch gefeiert wird oder am Vorabend gefeiert wurde (wenngleich in einer anderen Sprache); außerdem sollen nicht mehrere derartige Feiern stattfinden (Nr. 21).

III. Unzulässige Lösungen

1. Verlegung der sonntäglichen Eucharistiefeier auf einen anderen Tag der Woche

Ein diesbezüglicher Vorschlag (zum derzeitigen c. 1248) im Rahmen der CIC-Reform wurde von den Konsultoren mit der Begründung abgelehnt, „quia observatio huismodi obligationis perdifficilis evaderet“.¹⁰ Dazu kommen grundsätzliche Erwägungen aus liturgischer Sicht über die Bedeutung des Sonntags als Tag der Auferstehung des Herrn, welche eine derartige Verlegung ausschließen; selbst eine Ausweitung der Möglichkeit der Vorabendmesse auf andere Tagzeiten als den Abend des Vortages kommt nicht in Betracht.¹¹

2. Vielfachzelebration

Das Direktorium deutet in Nr. 5 an, daß die Praxis der maximalen Ausnutzung der Mehrfachzelebrationen „nicht immer geeignet erscheint, weder für die Pfarren,

⁹ Vgl. *Notitiae 24* (1988) 364. Jede liturgische Feier ist Werk Christi und der Kirche selbst (SC 7). Darin gründet die Kompetenzzuweisung an die Diözesanbischöfe als „magni sacerdotes, mysteriorum Dei praecipui dispensatores atque totius vitae liturgicae in ecclesia sibi commissa moderatores, promotores atque custodes“ (c. 835 § 1). Da es sich um ein „negotium maioris momenti“ handelt (vgl. c. 500 § 2), hat der Diözesanbischof vor der Einführung solcher Sonntagsfeiern den Priesterrat zu hören.

¹⁰ *Communicationes 12* (1980) 361. Bereits im Zusammenhang mit der Einrichtung der Vorabendmesse hat der Apostolische Stuhl den Seelsorgern die Pflicht eingeschärft, die Gläubigen sorgfältig über den Sinn dieses Zugeständnisses zu unterrichten und dafür zu sorgen, „ne sensus diei dominicae exinde aliquomodo obscureretur. Haec enim concessio eo tendit ut in hodiernis rerum adjunctis christifideles facilius diem resurrectionis Domini celebrare valeant“: *Instructio „Eucharisticum mysterium“* vom 25. 5. 1967, AAS 59 (1967) 539–573 (556, Pkt. 28).

¹¹ Die Instruktion „*Eucharisticum mysterium*“ (Anm. 10) verfügt unter ausdrücklicher Verwerfung gegenteiliger Zugeständnisse oder Gewohnheiten bezüglich der Vorabendmesse: „Haec Missa celebrari potest tantum vespere diei sabbati, horis ab Ordinario loci statuendis“ (Pkt. 28).

In der Einrichtung der Vorabendmesse ist nämlich kein Abgehen vom Sonntag bzw. gebotenen Feiertag zu erblicken, sondern nur ein Gebrauchmachen von der Möglichkeit, daß liturgisch der Festtag bereits am Vorabend beginnt. Vgl. M. Henchal, *Sunday Assemblies* (Anm. 5) 610 f.; J. Manzanares, *De celebribus* (Anm. 5) 485 f.

die keinen eigenen Seelsorger haben, noch für die Priester selbst.“

Die Überschreitung des zulässigen Maximums an Eucharistiefeiern pro Tag¹² stellt jedenfalls keine kirchenrechtlich zulässige Abhilfe dar.

IV. Empfohlene Formen des Sonntagsgottesdienstes ohne Priester

1. Der Charakter solcher Feiern

Die gem. Nr. 24 auf Veranlassung des Diözesanbischofs eingerichteten Sonntagsgottesdienste ohne Priester haben den Charakter *liturgischer Handlungen*, d. h. sie sind namens der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten Personen und durch von der kirchlichen Autorität anerkannte Handlungen vollzogene Akte des öffentlichen Kultes (vgl. c. 834 § 2).

Die Beschreibung des Ritus dieser Gottesdienste im Direktorium setzt stillschweigend voraus, daß sie normalerweise in der Kirche abgehalten werden.¹³ Sie sollen so gestaltet werden, daß sie ganz dem Beten dienen, wirklich liturgische Versammlungen darstellen und nicht bloß Zusammenkünfte sind (Nr. 35).

Weil die liturgische Versammlung dem Sonntag wesentlich ist¹⁴, läßt das Direktorium noch einmal eine Abstufung im Verhältnis zu den nichtliturgischen Gebetsformen am Sonntag erkennen, insofern letztere nur dann empfohlen werden, wenn ein Wortgottesdienst mit Kommunionspendung nicht stattfinden kann (Nr. 32).

Obwohl sie selbst Liturgie sind, sollen die Sonntagsgottesdienste ohne Priester nicht das Verlangen der Gläubigen nach der

sonntäglichen Teilnahme an der Eucharistiefeier auslöschen, sondern im Gegenteil steigern.

Als liturgische Akte können diese Feiern nur „von rechtmäßig beauftragten Personen“ (*a personis legitime deputatis*; c. 834 § 2) vollzogen werden:

2. Die Vorsteher und ihre Befugnisse

a) Diakone

Als erste Helfer der Priester sind für die Leitung von Sonntagsgottesdiensten ohne Priester Diakone heranzuziehen.¹⁵ Der Diakon soll es bei den Grußrufen, bei den Gebeten, bei der Verkündigung des Evangeliums, der Homilie, der Kommunionausteilung und der Entlassung mit Segen so halten, wie es seinem Amt als Diakon zukommt. Er hat die Gewänder, die seinem Dienst entsprechen (Albe mit Stola und ggf. Dalmatik), zu tragen und den Vorstehersitz zu benützen (Nr. 38).

b) Laien

„Steht weder ein Priester noch ein Diakon zur Verfügung, soll der Pfarrer Laien benennen, denen die Verantwortung für solche Feiern übertragen wird, d. h. die Leitung des Gebets, der Dienst des Wortes und die Austeilung der heiligen Kommunion. Er soll zunächst Akolythen und Lektoren dafür heranziehen, die für den Dienst am Altar und am Wort Gottes beauftragt sind. Wenn keine zur Verfügung stehen, können andere Laien — Männer und Frauen — benannt werden, die diesen Dienst kraft Taufe und Firmung ausüben können. Bei ihrer Auswahl ist auf ihre Lebensführung zu achten, die mit dem Evangelium übereinstimmen muß; es soll auch darauf geachtet werden, daß sie von den Gläubigen angenommen werden. Die Benennung für diesen Dienst soll gewöhnlich für eine bestimmte Zeitspanne gelten und der Gemeinde bekanntgegeben werden. Es ist angebracht, daß in einem Gottesdienst für sie gebetet wird.“

¹² Anm. 8. Vgl. J. Manzanares, *De celebrationibus* (Anm. 5) 484—486.

¹³ Zwingend ist dies jedoch nicht vorgeschrieben, insbesondere dann nicht, wenn ein Laie zum Vorsteher bestellt ist: *Notitiae* 24 (1988) 364. Vgl. c. 1248 § 2.

¹⁴ Vgl. Nr. 50. R. Kaczynski, *De liturgia* (Anm. 5) 375; M. Henchal, *Sunday Assemblies* (Anm. 5) 612.

¹⁵ Nr. 29 begründet diese Bestimmung mit einer Aussage des MP Pauls VI. „Ad pascendum“ vom 15. 8. 1972, *AAS* 64 (1972) 534 über die Aufgaben des Diakons, der ja „ad pascendum populum Dei eumque magis augendum ordinatus sit“, und dem es zukommt, „orationem dirigere, Evangelium proclamare, homiliam facere, et Eucharistiam distribuere“. Vgl. LG 29.

Der Pfarrer soll für eine geeignete Ausbildung und Fortbildung dieser Laien sorgen und mit ihnen würdige Feiern vorbereiten (vgl. 3. Kapitel).¹⁶

Steht ein Laie der Feier vor, verhält er sich wie einer unter gleichen, d. h. so wie beim Stundengebet, wenn kein geweihter Amtsträger vorsteht und wie bei Segnungsfeiern, wenn der Leiter ein Laie ist (z. B. „Der Herr segne uns . . .“).

Der Laie darf nicht die Worte verwenden, die dem Priester oder Diakon eigen sind, und muß jene liturgischen Elemente ausschließen, die stark an die Messe erinnern, z. B. Grußrufe, vor allem „Der Herr sei mit euch“, und die Entlassung, welche den Eindruck erwecken könnten, als handle hier ein geweihter Amtsträger (Nr. 39).

Der Laie soll als Vorsteher eine Kleidung tragen, die für diesen Dienst nicht unschicklich ist. Der Bischof kann hier nähere Regelungen treffen. Der Laie soll den Vorsteuersitz nicht benutzen, sondern es soll außerhalb des Altarraumes ein eigener Sitz aufgestellt werden. Der Altar als Tisch des Opfers und des österlichen Mahles soll nur zum Niederstellen des konsekrierten Brotes vor der Austeilung der Eucharistie verwendet werden.

Bei der Vorbereitung der Feier soll man für eine entsprechende Verteilung der Aufgaben sorgen, z. B. bei den Lesungen, Gesängen usw., sowie bei Gestaltung und Ausschmückung des Raumes (Nr. 40).

Hinsichtlich der *Predigt von Laien* bestimmt Nr. 43:

„Da die Homilie dem Priester oder Diakon vorbehalten ist, ist es erwünscht, wenn der Pfarrer eine vorher von ihm selbst vorbereitete Homilie dem Vorsteher des Gottesdienstes zur Verfügung stellt, damit dieser sie vorliest. Einschlägige Bestimmungen der Bischofskonferenz sind zu beachten.“¹⁷

3. Die liturgische Feier

Der Sonntagsgottesdienst anstelle einer Messe besteht aus zwei Teilen: Dem Wortgottesdienst und der Austeilung der Kommunion. In die Feier soll nichts eingefügt werden, was für die Messe typisch ist, vor allem keine Gabenbereitung und kein Eucharistisches Hochgebet (Nr. 35).¹⁸

Die Texte der Gebete und der Lesungen für den jeweiligen Sonntag oder Feiertag werden in der Regel aus dem Meßbuch und aus dem Lektionar genommen. Damit folgen die Gläubigen in ihrem Gebet dem Lauf des Kirchenjahres und hören das

¹⁶ Nr. 30. Die namhaft gemachten Laien sollen die ihnen anvertraute Aufgabe nicht nur als Ehre, sondern mehr noch als Verpflichtung ansehen, vor allem als Dienst — unter der Leitung des Pfarrers — für ihre Brüder und Schwestern . . . Sie sollen „nur das und all das tun, was zu dem anvertrauten Dienst gehört“ (SC 28). Sie sollen ihre Aufgabe in aufrichtiger Frömmigkeit und in Ordnung erfüllen, wie sie ihrem Dienst ziemt und wie sie das Volk Gottes mit Recht von ihnen verlangt (Nr. 31).

¹⁷ Gem. c. 766 können Laien nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz bedarfsfalls zur Predigt zugelassen werden — nicht jedoch zur Predigt in der Eucharistiefeier (Homilie), „quae est pars ipsius liturgiae et sacerdoti aut diacono reservatur“; in der Homilie sind das Kirchenjahr hindurch aus dem heiligen Text die Glaubensgeheimnisse und die Normen für das christliche Leben darzulegen (c. 767 § 1). Die päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation hat am 26. 5. 1987 verbindlich erklärt, daß der Diözesanbischof von der Vorschrift des c. 767 § 1 nicht dispensieren kann (AAS 79 (1987) 1249). Von der DBK wurde am 24. 2. 1988 eine Ordnung für den Predigtdienst der Laien erlassen (ABl Passau 118 (1988) 23 f (= Nr. 26), vgl. AkKR 157 (1988) 192 f), die am 1. 5. 1988 in Kraft trat. Gem. § 1 (1) können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigtdienst beauftragt werden u. a. bei „Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann“ sowie „bei anderen Wortgottesdiensten“. § 1 (2) sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, katholische Laien mit dem Predigtdienst bei der Eucharistiefeier zu beauftragen, „und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes“. Hierzu M. Kaiser, Der Predigtdienst von Laien in kirchenrechtlicher Sicht, Klerusblatt 1988/4, 99–102.

Die Richtlinien der österreichisch-schweizerischen Bischöfe zur Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester legen in Punkt 18 fest: „Für den Predigtdienst im Rahmen sonntäglicher Gemeindegottesdienste ohne Priester bedürfen Laien einer besonderen Beauftragung durch den Bischof. (Vgl. CIC can. 230 § 3). Sie kann nur erteilt werden, wenn eine entsprechende theologische und homiletische Ausbildung vorliegt. Laien ohne Predigtvollmacht soll eine Predigtvorlage zur Verfügung gestellt werden . . . (Anm. 3, aaO 91).“

¹⁸ Vgl. die Instructio „Liturgicae Instauraciones“ vom 5. 9. 1970, AAS 62 (1970) 700 (zu 6 e).

Wort Gottes in Einheit mit den anderen Gemeinden der Kirche (Nr. 36).¹⁹

Die Feier selbst baut sich aus folgenden Elementen auf:²⁰

a) *Eröffnung*: Sie dient dazu, aus den versammelten Gläubigen eine Gemeinschaft werden zu lassen und ihnen zur rechten Einstimmung auf die Feier zu verhelfen.²¹

b) *Wortgottesdienst*: In ihm spricht Gott selbst zu seinem Volk, um das Geheimnis der Erlösung und des Heiles zu offenbaren; das Volk antwortet durch das Glaubensbekenntnis und durch das Fürbittgebet. Wie Nr. 43 näher regelt, soll nach den Lesungen entweder eine gewisse Erklärung derselben gehalten werden oder eine Zeit der Stille zur Betrachtung des Gehörten. Ist der Vorsteher ein Laie und soll er die Predigt halten, so ist das vorhin (4 II b am Ende und Anm. 17) Ausgeführte zu beachten. Beim Fürbittgebet soll die übliche Reihe der Anliegen eingehalten werden. Nicht ausgelassen werden sollen Anliegen, die gegebenenfalls vom Bischof für die ganze Diözese vorgeschrieben wurden. Ebenso sollen häufig Bitten um Priesterberufe, für den Bischof und für den Pfarrer vorkommen (Nr. 44).

c) Die *Danksagung* soll in einer der beiden folgenden Formen erfolgen:

— nach dem Fürbittgebet oder nach der Austeilung der Kommunion. Der Vorsteher lädt alle zur Danksagung ein, in der die Gläubigen Gottes Herrlichkeit und Barm-

herzigkeit bekennen. Das kann geschehen durch einen Psalm (z. B. Psalm 100; 113; 118; 136; 148; 150), durch einen Hymnus oder einen Gesang (z. B. Gloria, Magnifikat) oder auch ein litaneiartiges Gebet, das der Leiter gemeinsam mit allen Gläubigen betet. Dabei steht er mit ihnen zum Altar gewandt.

— vor dem Vaterunser: Der Leiter geht zum Tabernakel bzw. dorthin, wo die Eucharistie aufbewahrt ist, macht ein Zeichen der Verehrung und überträgt die Schale mit dem Allerheiligsten zum Altar. Dann kniet er vor dem Altar nieder und betet zusammen mit den Gläubigen einen Hymnus, einen Psalm oder ein litaneiartiges Gebet, die in diesem Fall an den in der heiligen Eucharistie gegenwärtigen Christus gerichtet sind. Diese Danksagung darf auf keinen Fall die Form des Eucharistischen Hochgebetes haben. Die im Römischen Meßbuch für die Präfation und das Eucharistische Hochgebet vorgesehenen Texte dürfen nicht verwendet werden, damit jede Gefahr einer Verwechslung mit einer Meßfeier vermieden wird (Nr. 45).

d) Durch die *Kommunionriten* wird die Gemeinschaft mit Christus und den Brüdern und Schwestern ausgedrückt und bewirkt; vor allem mit jenen, die an diesen Tag am eucharistischen Opfer teilnehmen.²² Für die Kommunion soll nach Möglichkeit Brot verwendet werden, das

¹⁹ Nr. 36. Nach Nr. 37 kann der Pfarrer bei der gemeinsamen Vorbereitung mit den bestimmten Laien Anpassungen vornehmen im Hinblick auf die Zahl der Teilnehmer, die Fähigkeiten der Gottesdiesthelfer und die gesanglichen und musikalischen Gestaltungsmöglichkeiten.

²⁰ Nr. 41. Die Bischofskonferenz oder der einzelne Bischof können unter Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse die Feier noch genauer ordnen, wofür die nationale oder die diözesane Liturgiekommission Hilfen zur Verfügung stellt. Der Aufbau der Feier soll nicht ohne Notwendigkeit verändert werden (Nr. 41).

²¹ Es ist angebracht, daß der Vorsteher bei den einführenden Worten oder an anderer Stelle der Feier die Gemeinde erwähnt, mit der an diesem Sonntag der Pfarrer die Eucharistie feiert und wenn er die Gläubigen einlädt, sich geistlich mit dieser Gemeinde zu verbinden (Nr. 42). Dadurch wie auch durch die in Nr. 45 (Gebet für Diözese und Bischof) und Nr. 49 (Hinweise betreffend Diözese) vorgesehenen Elemente erfährt sich die Gemeinde in die communio mit der Kirche gestellt.

²² Für die Austeilung der heiligen Kommunion gelten die Bestimmungen des Rituale Romanum, De Sacra Communione et de Cultu Mysterii eucharisticci extra Missam, cap. I.; die Gläubigen sollen des öfteren daran erinnert werden, daß sie auch bei der Kommunion außerhalb einer Meßfeier mit dem eucharistischen Opfer verbunden sind (Nr. 46).

am selben Sonntag in einer an einem anderen Ort gefeierten Messe konsekriert wurde, von dort von einem Diakon oder einem Laien in einem entsprechenden Gefäß übertragen und vor der Feier in den Tabernakel gestellt worden ist. Es kann auch Brot verwendet werden, das in der letzten Messe am selben Ort konsekriert wurde. Vor dem Gebet des Herrn geht der Vorsteher der Feier zum Tabernakel oder dorthin, wo die Eucharistie aufbewahrt wird, nimmt das Gefäß mit dem Leib des Herrn und stellt es auf den Altar. Dann spricht er die Einleitung zum Gebet des Herrn, sofern nicht an dieser Stelle die Danksagung gem. Nr. 45 (2. Alternative) folgt (Nr. 47).

Das Gebet des Herrn wird immer von allen gesprochenen oder gesungen, auch wenn keine heilige Kommunion ausgeteilt wird. Es kann der Friedensgruß ausgetauscht werden. Nach der Kommunionausteilung kann Stille gehalten oder ein Psalm bzw. Lobgesang vorgetragen werden oder die Danksagung im Sinne von Nr. 45 (1. Alternative) erfolgen (Nr. 48).

e) *Abschlußriten:* Durch sie wird der Zusammenhang zwischen der Liturgie und dem christlichen Leben verdeutlicht. Wie Nr. 49 erkennen läßt, können vor Schluß der Feier die Verlautbarungen bzw. Hinweise auf das pfarrliche und diözesane Leben gegeben werden.

Eine offensichtlich selbständige Gestaltungsform des priesterlosen Sonntagsgottesdienstes, die in Nr. 33 empfohlen wird, ist die Feier eines Teiles der Stundenliturgie (z. B. Laudes oder Vesper), in die auch die Sonntagslesungen eingefügt werden können. Am Ende dieser Feier kann die

Kommunion ausgeteilt werden (Nr. 33). Dabei gilt, so wie bei der vorhin dargestellten Liturgie, die Vorschrift des Rituale Romanum für die „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“.

4. Nichtliturgische Formen

Wenn am Sonntag ein Wortgottesdienst mit Austeilung der Kommunion nicht stattfinden kann, wird den Gläubigen sehr empfohlen, „daß sie sich eine entsprechende Zeit lang dem persönlichen Gebet oder dem Gebet in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen widmen“ (c. 1248 § 2). In diesen Fällen können auch Radio- oder Fernsehübertragungen von Gottesdiensten eine Hilfe sein (Nr. 32). Während c. 1248 § 2 die dringende Empfehlung dieser „privaten“ Form als scheinbar gleichwertige Alternative („oder“) neben die liturgische Form des Sonntagsgottesdienstes ohne Priester stellt, lässt das Direktorium hier deutlich eine Priorität zugunsten der liturgischen Sonntagsfeier erkennen.

Über die dargestellte rechtliche Situation hinaus stehen hinter der Thematik weitreichende grundsätzliche Fragen, die hier nicht mehr behandelt werden konnten, wie z. B. die Frage nach der liturgischen und sakramententheologischen Angemessenheit der Verbindung von Wortgottesdienst und Kommunionfeier, vor allem aber nach dem „Recht“ einer Gemeinde auf Eucharistie als Grund und Mitte ihres Lebens sowie die Prüfung der Voraussetzungen für den priesterlichen Dienst.